

Jugendordnung
des
Budo Yamang Hückelhoven e.V.

-Stand: 01. März 2018-

§ 1
Grundsatz

Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Vereinsjugend geregelt. Zur Vereinsjugend gehört jedes Mitglied, das noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie die von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter.

Vereinsmitglieder die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrechte in der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Ordnung und der Vereinsatzung.

§ 2
Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel nach Maßgabe dieser Ordnung und der Vereinssatzung.

Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

1. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
2. Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung.
3. Erziehung zur kritischen und sachlichen Auseinandersetzung mit relevanten Themen
4. Außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
5. Zeitgemäße Jugendpflege
6. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
7. Pflege und proaktive internationale Verständigung

§ 3
Organe der Vereinsjugend

Organe der Vereinsjugend sind:

Die Jugendversammlung und die Jugendvertretung

- 3.1 Die Jugendversammlung tagt alle 2 Jahre, möglichst im zweiten Halbjahr, erstmals im Jahre 2018. Sie beschließt über ihre Angelegenheiten und Anträge und nimmt Berichte der Jugendvertretung entgegen. Sie wählt die Jugendvertretung, die eine Amtsperiode von 2 Jah-

ren hat.

Endet die Amtstätigkeit eines Mitgliedes der Jugendvertretung vor Ablauf seiner regulären Amtsperiode, kann der geschäftsführende Vereinsvorstand ein Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode bestimmen. Scheidet der Jugendwart aus seinem Amt aus, muss der geschäftsführende Vereinsvorstand ein volljähriges Ersatzmitglied für die Restdauer der Wahlperiode bestimmen. Das Ersatzmitglied darf nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

- 3.2 Die Jugendvertretung soll aus 3 Personen unterschiedlichen Geschlechts bestehen. Mindestens ein Mitglied der Jugendvertretung muss bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendvertretung ist von der gesetzlichen und rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ausgeschlossen. Der geschäftsführende Vereinsvorstand kann den Jugendwart widerruflich für den Einzelfall zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Einsatz von Vereinsmitteln bewirken, ermächtigen.
- 3.3. Die Mitglieder der Jugendvertretung bestimmen aus ihren Reihen den Jugendwart. Ist dort nur ein Mitglied älter als 18 Jahre, ist dieses Mitglied automatisch Jugendwart und damit Mitglied des erweiterten Vereinsvorstands.
- 3.4 Die Jugendvertretung beruft die Jugendversammlung über die Homepage des Vereins mit einer Vorankündigung von 4 Wochen ein. Spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin ist die Einladung mit der Tagesordnung und eventuellen Anträgen auf der Homepage zu veröffentlichen.
Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsjugendlichen beschlussfähig.
Nur für Vereinsjugendliche, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, üben deren Erziehungsberechtigte die mitgliedschaftlichen Rechte innerhalb der Jugendversammlung aus.
- 3.5 Die Jugendvertretung vertritt die besonderen Interessen der Vereinsjugend und ist verantwortlich für die Verwendung der bewilligten Mittel für die Vereinsjugend. Der Jugendwart unterbreitet dem geschäftsführenden Vorstand Anträge der Jugendvertretung und bewirkt hierüber Abstimmungen. Er beantragt für konkrete Maßnahmen Mittel für die Vereinsjugend.

Hückelhoven, 01. März 2018